

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Mittwoch, 12. August 2020 13:51

AW: Bewusste Missachtung des Erlasses: "Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr" (AZ 4-38.51.1-00/1527) durch die Stadt Friedrichshafen

Sehr geehrter Herr

es war die Petition 16/00878.

Es ist klare Linie des VM und von uns, dass pauschale Duldungen nicht rechtmäßig sind. Wenn bekannt ist, dass hier regelmäßig ein Geh- und Radweg zugeparkt wird, der noch dazu zum RadNetz BW gehört, muss es Kontrollen geben und in der Regel auch geahndet werden. Der Verzicht auf ein Bußgeldverfahren sollte die Ausnahme sein.

Bei der Petition ging es um die Stadt Ulm und das Gehwegparken in Wohngebieten. Nachdem das dort viele Jahre lang geduldet wurde, und der Petitionsausschuss forderte, dass das innerhalb von drei Monaten abgestellt wird (dort sollten, wo von der Breite her möglich, Parkflächen auf den Gehwegen markiert werden), hat die Stadt zunächst die Anwohner informiert und dann nach einer Übergangsfrist begonnen, Verwarnungen, bzw. Bußgeldbescheide zu erlassen. So könnte man hier auch vorgehen, aber es muss eine klar definierter, kurzer Zeitraum sein, der für die Information der bislang geduldeten Parker genutzt wird, bevor dann tatsächlich verfolgt wird.

Mit freundlichen Grüßen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
REFERAT 46 – Verkehr

Postanschrift:
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefon: +49 (0) 7071 757
Telefax: +49 (0) 7071 757

Internet: <http://www.rp-tuebingen.de>

Dienstsitz:
Konrad-Adenauer-Str.30
72072 Tübingen

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++

Von:

Gesendet: Mittwoch, 12. August 2020 13:29

An: S.

Betreff: AW: Bewusste Missachtung des Erlasses: "Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr" (AZ 4-38.51.1-00/1527) durch die Stadt Friedrichshafen

Sehr geehrt

die Korrespondenz in dieser Angelegenheit habe ich erst gestern nach meinem Jahresurlaub zu Kenntnis nehmen können.

Möglicherweise wurde von unserer Seite zum Sachverhalt noch nicht ausreichend genug vorgetragen. Vorweg möchte ich Sie bitten, mir die Drucksachenummer der Entscheidung des Petitionsausschusses des Landes Baden-Württemberg und das Verkehrsministerium zu dem Fall aus dem Jahr 2018 mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Von:

Gesendet: Mittwoch, 12. August 2020 10:30

An:

Betreff: WG: Bewusste Missachtung des Erlasses: "Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr" (AZ 4-38.51.1-00/1527) durch die Stadt Friedrichshafen

Hallo Herr ...

anbei das heutige Schreiben des Regierungspräsidiums zur Kontrolle der Fahrzeuge entlang des Geh- und Radweges in der Zeppelinstraße.

Möchten Sie diesbezüglich noch einmal Kontakt mit dem RP aufnehmen?

Sie geben mir Bescheid

wie wir hier weiter in der Praxis verfahren sollen?

Dankeschön

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Friedrichshafen

Rechtsamt

Olgastraße 21

88045 Friedrichshafen

Telefon +49 7541 203-...

Fax +49 754

[@friedrichshafen.de](mailto:info@friedrichshafen.de)

www.friedrichshafen.de

Von:

Gesendet: Mittwoch, 12. August 2020 10:25

An: Stadtverwaltung

Cc:

Betreff: WG: Bewusste Missachtung des Erlasses: "Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr" (AZ 4-38.51.1-00/1527) durch die Stadt Friedrichshafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar besteht anders als bei Straftaten eine Ermittlungspflicht, aber kein Zwang zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Unter Anwendung des Opportunitätsprinzips entscheidet grundsätzlich die zuständige Bußgeldbehörde im Rahmen ihres pflichtgemessen Ermessens, ob und gegen wen sie ein Bußgeldverfahren einleitet. Fehlerhaft ist die Ausübung des Ermessens allerdings dann, wenn die Behörde eine Abwägung im Einzelfall gar nicht trifft und in bestimmten Bereiche rechtswidrige Zustände stillschweigend duldet. Dies hat der Petitionsausschuss des Landes Baden-Württemberg und das Verkehrsministerium in einem vergleichbaren Fall 2018 so festgestellt und es entspricht allgemeiner Rechtsauffassung.

Wir bitten, diese Praxis unverzüglich zu ändern und werden dem Beschwerdeführer mitteilen, dass eine pauschale Nichtverfolgung nicht zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

f

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
REFERAT 46 – Verkehr

Postanschrift:

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

Telefon: +49 (0) 7071 75

Telefax: +49 (0) 7071 75

E-Mail:

Internet: <http://www.rp-tuebingen.de>

Dienstsitz:

Konrad-Adenauer-Str.30

72072 Tübingen

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++

Immer gut informiert: Jetzt anmelden für den Newsletter der Stadt unter

<https://www.friedrichshafen.de/newsletter>

